

RS OGH 2003/7/4 4R159/03v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2003

Norm

ZPO §244

ZPO §230

Rechtssatz

Bei einer un schlüssigen (Mahn-)Klage hat der Erstrichter tunlichst vor Erlassung eines Klagebeantwortungsauftrags ein Verbesserungsverfahren durchzuführen, sodass dann, wenn die klagende Partei im Rahmen des Verbesserungsverfahrens ihre Klage schlüssig stellt, dem Beklagten auch die volle Klagebeantwortungsfrist zur Er widerung zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint allerdings eine Verbesserung der Klage durch Erstattung eines ergänzenden oder klarstellenden Vorbringens auch sonst nicht unzulässig, um die Fällung eines negativen Versäumnungsurteils zu verhindern, sofern der beklagten Partei die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs auch zu diesem ergänzenden oder klarstellenden Vorbringen eingeräumt wird.

Entscheidungstexte

- 4 R 159/03v

Entscheidungstext OLG Innsbruck 04.07.2003 4 R 159/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2003:RI0000118

Dokumentnummer

JJR_20030704_OLG0819_00400R00159_03V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at